

SATZUNG

Schützenverein "HORRIDO" 1890 Stadtallendorf in Stadtallendorf

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Schützenverein "HORRIDO" 1890 Stadtallendorf** und hat seinen Sitz in 35260 Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen in schießsportlicher Art auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

a)	durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen;
b)	über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im **Landessportbund Hessen e. V.** für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbänden an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.	Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1.	Der Verein hat: a) ordentliche Mitglieder b) Ehrenmitglieder c) Jugendmitglieder
2.	Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen.
3.	Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4.	Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichenden Vorbereitungen auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14-18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Schüler unter 14 Jahren in einer Schülerabteilung zusammengefaßt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1.	Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, daß keine Bedenken bestehen, abhängig zu machen.
2.	Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt wird. Unterbleibt eine Neufestsetzung, so bleibt die zuletzt festgesetzte Gebühr jeweils für das sodann laufende Jahr bestehen.
3.	In Einzelfällen kann der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Abwendung von Härtefällen die Gebühr teilweise oder ganz erlassen oder stunden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1.	durch Tod;
2.	durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist; lediglich bei einer Kündigung zum Jahresende muß diese bis spätestens 30. 09. eingegangen sein;
3.	durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied: a) 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4.	durch Ausschluß (siehe § 11 Ziffer 2).

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1.	Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind auch sie wählbar.
2.	Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3.	Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4.	Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Obmannes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5.	Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu seiner Erfüllung.
6.	§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1.	den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2.	den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Obmänner in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3.	die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4.	das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5.	auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

1	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für die Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
2	Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und muß in einem Gesamtjahresbeitrag bezahlt werden.
3	§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Strafen

1	Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden: a) Warnung b) Verweis c) Geldbuße bis zu 100,-- DM d) Sperre
2	Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar: a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen, c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. der Ältestenrat (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13

Der Vorstand

1.	Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassierer d) dem Schriftführer e) zwei Schießwarten f) dem Gerätewart g) dem Jugendwart
2.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsvollmacht..

3.	<p>Neufassung des § 3 vom 10.03 1989</p> <p>Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren nach folgenden Grundsätzen gewählt: In den Jahren mit ungeraden Endziffern erfolgt die Wahl</p> <ul style="list-style-type: none">- des 1. Vorsitzenden- des Kassierers- der zwei Schießwarte- des Vereinsjugendwartes <p>Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in den Jahren mit geraden Endziffern.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.</p>
4.	<p>Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.</p>
5.	<p>Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch durch Rundfrage schriftlich bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.</p>
6.	<p>Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.</p>
7.	<p>Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).</p>

§ 14

Ältestenrat

1.	<p>Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.</p>
----	---

2.	Mitglieder des Ältestenrates können nur sein: a) ordentliche Mitglieder, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind, b) Ehrenmitglieder.
3.	Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4.	Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen: a) die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden; b) die Beratungen des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderer Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
5.	Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
6.	Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15

Mitgliederversammlung

1.	Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2.	Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll bis zum 15. Februar einberufen werden. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß: a) Jahresbericht des Vorstandes, der Obmänner der Sportarten, b) Bericht der Kassenprüfer, c) Beschlußfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre, d) Entlastung des Vorstandes nach Maßgabe von § 13 Abs. 3, e) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Abs. 3 sowie der Mitglieder des Ältestenrates und der Kassenprüfer.

f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
--

- | | |
|----|---|
| 3. | Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. |
| 4. | <p>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder es verlangen, hat eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.</p> <p>Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.</p> <p>Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.</p> <p>Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> |

§ 16

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18

Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der vom Vorstand bestellt wird, geleitet wird.

§ 19

Ehrungen

1	Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann durch eine Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2	Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluß (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3	Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4	Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
5	§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Stadtallendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am **22. Februar 1986**,
\$ 13 geändert durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am **27. Februar 2010**